

**Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**

**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015  
Bremen

Auskunft erteilt  
Urs Pochciol  
Zimmer 514  
T: +49(0)421 361 89240  
F: +49(0)421 496 89240

Lt. Verteiler

E-Mail:  
urs.pochciol@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 028-1  
(bitte bei Antwort angeben)

## **Rundschreiben Nr. 01/2016**

### **Gesetz und Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das "Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts", mit dem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) des Bundes geändert wird, wurde am 17.02.2016 im Bundesgesetzblatt I Nr. 8 vom 23.02.2016, S. 203-232 veröffentlicht und tritt am 18.04.2016 in Kraft. Der Bundesrat hat auch der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModVO) am 18.03.2016 ohne Änderungen zugestimmt (vgl. BR-Drs. 87/16 (Beschluss) vom 18.03.2016). Durch sie wird die Vergabeverordnung (VgV) des Bundes geändert. Auch diese Änderung tritt am 18.04.2016 in Kraft.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das mit seinem 4. Abschnitt den Einstieg in das deutsche Vergaberecht bildet, wird um 50 Paragraphen erweitert und regelt zukünftig insbesondere die allgemeinen Vergabegrundsätze. Ergänzt und konkretisiert wird der 4. Abschnitt des GWB durch die Vergabeverordnung (VgV). Der 2. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A-EU) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) werden in die reformierte VgV, welche die Details zur Vorbereitung und Durchführung der Verfahren regelt in Gänze übergehen. Für Ausschreibungsverfahren, welche Leistungen dieser Art zum Gegenstand haben ist künftig mithin allein die VgV maßgeblich. Das bei Vergaben zu beachtende Verfahren verläuft insoweit künftig grundsätzlich parallel.

In geänderter Form (angepasst an EU-Vorgaben) erhalten bleibt hingegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (2. Abschnitt der VOB/A). Die VgV ist auf die Vergabe von Bauleistungen in begrenztem Umfang zusätzlich anwendbar, und zwar gilt dies für Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 VgV. Die zusätzlichen Regelungen in der VgV regeln insbesondere die eVergabe und die elektronischen Vergabearten. Änderungen hat es auch in der Sektorenverordnung (SektVO) sowie der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) gegeben. Als weitere Rechtsmaterien werden ab dem 18.04.2016 die Vergabe von Konzessionen in der Konzessionsverordnung (KonzVO) und die Statistikpflichten öffentlicher Auftraggeber in der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) geregelt.

### **Folgende wichtige inhaltliche Änderungen für die Durchführung von EU-Verfahren (Oberschwellenbereich) möchte ich hervorheben:**

#### **→ Wahl der Verfahrensart**

Gemäß § 3aEU VOB/A 2016 und § 13 Abs. 1 VgV stehen dem öffentlichen Auftraggeber künftig das offene und das nicht offene Verfahren nach seiner Wahl zur Verfügung. Der Vorrang des offenen Verfahrens wird damit aufgegeben. Das nicht offene Verfahren, bei dem der Auftraggeber die Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, auf bis zu fünf Bewerber beschränken kann, bedarf künftig keiner besonderen Rechtfertigung mehr. Allerdings ist stets zuvor ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

#### **→ Elektronische Verfahrensdurchführung**

Das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist zukünftig grundsätzlich mit elektronischen Mitteln durchzuführen. Dies betrifft nicht nur die elektronische Vergabebekanntmachung und den Abruf der Vergabeunterlagen von Vergabeportalen, sondern auch die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten. Hierbei darf der Postweg nur noch für einen Übergangszeitraum bis zum 18.10.2018 durch öffentliche Auftraggeber genutzt werden. Zur Umsetzung dieser Vorgabe stehen in Bremen und Bremerhaven eVergabe-Lösungen in einer Voll- und einer Lightversion zur Verfügung. Nähere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://immobilienportal.bremen.de/EVergabeInfo/index.php>

#### **→ Fristen**

Aufgrund der Erleichterungen und Beschleunigungen durch die elektronische Verfahrensabwicklung werden die Mindestfristen verkürzt. Wichtigste Neuerung: Beim offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist zukünftig nicht mehr mindestens 52 Kalendertage, sondern nur noch 35 Kalendertage, § 14 Abs. 2 VgV und §10aEU Abs. 1 VOB/A. Die Frist kann um weitere fünf Kalendertage verkürzt werden, wenn eine elektronische Übermittlung der

Angebote akzeptiert wird. Die Verkürzungsmöglichkeit bei Zulassung elektronischer Angebotsabgabe gilt auch für die übrigen Verfahrensarten.

→ **Rahmenvereinbarung und Auktionen**

Auch für die Vergabe von Bauleistung dürfen oberhalb der Schwellenwerte zukünftig wieder ausdrücklich Rahmenvereinbarungen (§ 4aEU VOB/A) geschlossen oder elektronische Auktionen (§ 4bEU VOB/A) durchgeführt werden.

→ **Eignungsprüfung**

Das Eignungskriterium der Zuverlässigkeit entfällt. Neben der Fachkunde und der Leistungsfähigkeit wird zukünftig nur noch geprüft, ob die – enumerativ aufgeführten – zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB, darunter auch die zurechenbare, „nachweislich schwere Verfehlung“, sh. auch § 6eEU Abs. 6 Nr. 3 VOB/A) vorliegen.

→ **Rückkehr des Selbstausführungsgebots**

Der öffentliche Auftraggeber kann zukünftig vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt vom Bieter selbst oder von einem Mitglied der Bietergemeinschaft ausgeführt werden (§ 47 Abs. 5 VgV, § 6dEU Abs. 4 VOB/A). Ein Nachunternehmereinsatz ist dann unzulässig.

→ **Submission oberhalb der Schwellenwerte**

Für die Angebotsöffnung ist bei EU-Verfahren zukünftig kein Eröffnungstermin in Anwesenheit der Bieter mehr vorgesehen und möglich (§ 14EU Abs. 1 VOB/A).

→ **Angebotswertung**

Zukünftig darf bei der Angebotswertung im Rahmen der Zuschlagskriterien beispielsweise auch die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 VgV, § 16dEU Abs. 2 Nr. 2 lit. b) VOB/A).

Bei der Zuschlagsentscheidung muss der Preis nicht mehr zwingend berücksichtigt werden. Der Auftraggeber kann vielmehr einen Festpreis oder Festkosten vorgeben, so dass der Wettbewerb nur über die Qualität stattfindet (§ 52 Abs. 2 VgV, § 16dEU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A).

→ **Auftragsänderungen**

Entsprechend der Regelung des § 132 GWB enthält der Abschnitt 2 der VOB/A nunmehr Bestimmungen über wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags, die gegebenenfalls ein neues Vergabeverfahren erfordern. Von Bedeutung ist insbesondere der Katalog der Fälle, in denen

eine Auftragsänderung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ausdrücklich zugelassen wird. Ohne besondere Rechtfertigung, wie z. B. unvorhergesehene Umstände, ist die Änderung eines öffentlichen Bauauftrags zukünftig z.B. zulässig, wenn

- (a) sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und
- (b) der Wert der Änderung den jeweiligen Schwellenwert nicht übersteigt und
- (c) der Wert der Änderung nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswerts

beträgt, wobei bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen der Gesamtwert maßgeblich ist (§ 132 GWB, § 22 EU VOB/A).

#### → **Übergangsregelung**

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen bereits begonnene Vergabe- oder Nachprüfungsverfahren sind nach den hierfür bisher geltenden Vorschriften zu beenden.

#### **Nationale Verfahren (Unterschwellenbereich)**

Durch die dynamischen Verweisungen in §§ 6, 7 BremTtVG, auf die VOB/A 1. Abschnitt und die VOL/A 1. Abschnitt gilt hinsichtlich des anzuwendenden Rechts für nationale Verfahren ab dem 18.04.2016 Folgendes:

- Für Bauvergaben findet in Bremen ab dem 18. April 2016 die neugefasste VOB/A, 1. Abschnitt, Anwendung.
- Für Liefer- und Dienstleistungen gilt weiterhin die bisherige VOL/A, 1. Abschnitt fort. Der Bund und die Länder arbeiten an einer Überarbeitung des Vergaberechts für unterschwellige Liefer- und Dienstleistungsaufträge.
- Die elektronische Verfahrensdurchführung ist zwar nur für EU-Verfahren verbindlich vorgeschrieben, gleichwohl soll sie grundsätzlich auch für nationale Verfahren Anwendung finden. Hierzu soll wie auch für EU-Verfahren der „AI Vergabemanager“ genutzt werden.

Neue Vergabeformulare werden künftig auf der Plattform

<https://immobilienportal.bremen.de/EVergabeInfo/index.php>

sukzessive bereitgestellt. Sie sollen insbesondere als Muster für die Erstellung der Vergabeunterlagen bei der eVergabe Light verwendet werden. Die Bereitstellung der Formulare wird erst im Mai 2016 erfolgen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susann Blaseio